



Kantonsarztamt

Ärztliche Todesbescheinigung

Die unterzeichnete Ärztin / der unterzeichnete Arzt (siehe Anmerkung*) hat nach persönlich vorgenommener Untersuchung am:

..... (TT/MM/JJJJ), um Uhr (00:00 – 00:00)
den Tod der nachstehenden Person festgestellt:

1. Angaben zur Identifikation

- Die verstorbene Person ist der unterzeichneten Ärztin / dem unterzeichneten Arzt oder Anwesenden persönlich bekannt.
- Die Identität ist lediglich angenommen oder unbekannt (→Meldepflicht).

Personalien der verstorbenen Person

Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	Heimatort o. Staatsangehörigkeit
Wohnadresse	
Konfession	Letzter Beruf

2. Angaben zum Todesort und zur Todeszeit

Todesort (<i>genaue Adresse, wo der Tod eingetreten ist</i>)	
Todestag (<i>Datum</i>) (TT/MM/JJJJ)	
Todes-Uhrzeit (00:00 – 00:00)	
Bei unklarer Todeszeit (siehe Anmerkung**)	

3. Angaben zu ärztlichen Leichenschau, Todesart und Meldepflicht (siehe Anmerkung***)

<input type="checkbox"/> nicht-natürlicher Tod (Unfall, Tötungsdelikt, Suizid, Behandlungsfehler, inkl. Spätfolgen davon)
<input type="checkbox"/> unklarer Tod (plötzlich und unerwarteter Tod, nicht-natürlicher Tod nicht ausgeschlossen)
<input type="checkbox"/> Meldung an Polizei oder Staatsanwaltschaft ist erfolgt.

ODER

Nach durchgeführter ärztlicher Leichenschau bestätigt die/der unterzeichnete Ärztin/Arzt den natürlichen Tod der vorgenannten Person.
↓
<input type="checkbox"/> natürlicher Tod

Der leichenschauende Arzt hat die Untersuchung des Verstorbenen **persönlich** durchzuführen, was er mit seiner Unterschrift auf dem Totenschein bestätigt.

Voraussetzung für die sorgfältige Durchführung einer Leichenschau ist das komplette **Entkleiden** des Leichnams. Ziel ist es, mögliche Hinweise auf eine Selbst- oder Fremdeinwirkung (Verletzungen, Fremdkörper, verdächtige Spuren, etc.) zu erheben.

Ort und Datum:

Die Ärztin / Der Arzt (Name/Adresse):
(Stempel und Unterschrift)

Anmerkungen

* Ausständergründe gelten gemäss Art. 89 Abs. 3 der Zivilstandsverordnung (ZStV).
** Falls Todestag bekannt, jedoch nicht exakter Zeitpunkt: am (Datum):(TT/MM/JJJJ) zwischen und Uhr (00:00 – 00:00) Falls Todestag auf max. 4 Tage eingrenzbar ist: Zwischen (Datum):(TT/MM/JJJJ) und (Datum):(TT/MM/JJJJ) Falls Todestag nicht bekannt: Auffindung am (Datum):(TT/MM/JJJJ) um Uhr (00:00 – 00:00) Die gesetzliche Frist für die Bestattung von 120 Stunden darf ausnahmsweise um längstens 48 Stunden erstreckt werden, wenn der Leichnam in einer Leichenhalle oder in einem anderen hierzu besonders eingerichteten Raum aufgebahrt wird und die Ärztin / der Arzt, welche / welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhebt.
*** Die Meldepflicht für aussergewöhnliche Todesfälle ist in den kantonalen Gesundheitsgesetzen geregelt. Nach Gesetz müssen aussergewöhnliche, d.h. nicht eindeutig und ausschliesslich natürliche Todesfälle, unverzüglich den zuständigen Behörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) gemeldet werden.